
Datum: 09.12.2004
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 14. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 14 WF 220/04
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2004:1209.14WF220.04.00

Vorinstanz: Amtsgericht Waldbröl, 12 F 412/04

Tenor:

Die sofortige Beschwerde des Klägerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Waldbröl vom 12.10.2004 (12 F 412/04) wird zurückgewiesen

GRÜNDE

- 1
- 2 Die gem. § 127 II ZPO zulässige sofortige Beschwerde, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat, hat in der Sache keinen Erfolg.
- 3 Die Ehe der Parteien, die bis zur Trennung 26 Jahre verheiratet waren, ist rechtskräftig geschieden worden, die Parteien haben aber nicht mitgeteilt, wann genau das geschehen ist. Die aus dieser Ehe hervorgegangen zwei Kinder sind bereits volljährig. Die Antragstellerin ist am 23.2.1953 geboren.
- 4 Das Amtsgericht hat ihr Prozesskostenhilfegesuch für eine Klage auf nachehelichen Aufstockungsunterhalt von 143,- EUR monatlich ab Mai 2004 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Antragstellerin nicht dargelegt habe, welche Erwerbsbemühungen sie zur Erlangung ihres vollen Unterhalts unternommen habe.
- 5 Mit ihrer sofortigen Beschwerde macht die Antragstellerin geltend, sie verdiene in einer Halbtagsstätigkeit monatlich brutto 625,- EUR. Da sie verpflichtet sei, einer Vollzeittätigkeit nachzugehen, lasse sie sich 1250,- EUR anrechnen, so dass sie 921 EUR netto verdienen würde. Bezogen auf ihre jetzige Tätigkeit als Alten- und Krankenpflegerin entstünden ihr dabei 140,- EUR monatlich als Fahrtkosten, da die Arbeitsstelle von ihrer Wohnung 7 km entfernt sei und sie die Strecke 2 mal täglich fahren müsse. Höhere Einkünfte seien auf dem Arbeitsmarkt nicht erzielbar.

Der Senat ist mit dem Amtsgericht der Auffassung, dass sich der mögliche Ertrag einer Vollzeitarbeit nicht qua Hochrechnung des Verdienstes in einer (erst kurzfristig ausgeübten) Teilzeitarbeit ermitteln lässt, sondern es dazu des konkreten Nachweises von Erwerbsbemühungen betreffend eine Vollzeitarbeit - auch im erlernten Beruf als Einzelhandelskauffrau - bedarf (Vgl. Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 9. Aufl. (2004), Rn. 614 ff.) . Erst nach solchen Bemühungen lässt sich mit hinreichender Zuverlässigkeit sagen, dass keine anderweitigen besser bezahlten Tätigkeiten als das Doppelte der Teilzeitarbeit in Betracht kommen. Ebenso können die anfallenden Fahrtkosten nicht abstrakt aus der ausgeübten Teilzeitarbeit ermittelt werden.	6
Erwerbsbemühungen zeigt die Antragstellerin auch mit der Beschwerde nicht auf.	7
Im übrigen ist auch nicht dargelegt, dass sie im erlernten Beruf nicht ähnlich hohe Einkünfte wie ihr Ehemann erzielen kann.	8
Aus diesem Grunde muss er derzeit bei der vollen Zurückweisung der Beschwerde verbleiben.	9
Im übrigen verweist der Senat auf seine Rechtsprechung, dass für einen nachehelichen Unterhalt, der ohne triftigen Grund nicht im Verbund geltend gemacht wird, es nur insoweit Prozesskostenhilfe gibt, als die Kosten nicht diejenigen übersteigen, die im Verbund entstanden wären (vgl. OLG Köln FamRZ 2003, 237 und Nachweise bei Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, 3. Aufl. (2003) Rn. 473 f.).	10